# Satzung für Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock (Ortsbeiratssatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 18. April 2007)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006) sowie der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 17. Oktober 2005, geändert durch die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 29. September 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 14. März 2007 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Bildung der Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock werden gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock 19 Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

#### Ortsbeiräte

- 1. Seebad Warnemünde, Diedrichshagen
- 2. Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
- 3. Lichtenhagen
- 4. Groß Klein
- 5. Lütten Klein
- 6. Evershagen
- 7. Schmarl
- 8. Reutershagen
- 9. Hansaviertel
- 10. Gartenstadt/Stadtweide
- 11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
- 12. Südstadt
- 13. Biestow
- 14. Stadtmitte
- 15. Brinckmansdorf
- 16. Dierkow-Neu
- 17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
- 18. Toitenwinkel
- 19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können gemäß § 42 Abs. 1 KV M-V Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein. Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsbeiratsbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt:

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9, bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11, über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 13.

(3) Jeder Ortsbeirat kann eine Einwohnerin oder einen Einwohner des Ortsbeiratsbereiches mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft ohne Stimmrecht zu Beratungen hinzuziehen. Das Vorschlagsrecht liegt beim Ausländerbeirat der Hansestadt Rostock.

#### § 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches und Betroffene haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches an den Ortsbeirat zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme des Ortsbeirates unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Betroffene haben das Recht, Anträge und Anfragen zu Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches an den Ortsbeirat zu stellen. Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der Ortsamtsleiterin oder dem Ortsamtsleiter über die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Ortsbeirates. Die Anträge müssen schriftlich vorliegen und sollten eine Begründung enthalten.

# § 3 Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Einwohnerinnen und Einwohner in Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches gegenüber der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (2) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Wichtig sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkung, ihrer sozialen Auswirkung, ihrer verkehrlichen Bedeutung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Ortsamtsbereich sind.
- (3) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgaben:
- 1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen:
- 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören;

- 3. Stellungnahmen zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich abzugeben. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - a) Bauleitplanungen und informelle Planungen;
  - b) Festlegung und Aufhebung von Sanierungsgebieten, Einleitung vorbereitender Untersuchungen;
  - c) Bauvorhaben sowie für das auszusprechende Einvernehmen der Gemeinde;
  - d) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen; sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitischen Maßnahmen:
  - e) Ausbau, Umbau, Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
  - f) Umgestaltung von den Ortsbeiratsbereich prägenden Grün- oder Parkanlagen, deren Benennung oder Umbenennung;
  - g) Maßnahmen zur Entsorgung, Straßenreinigung und Entwässerung;
  - h) Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Ortsbeiratsbereich;
  - i) Sondernutzungen;
  - j) Änderung der Ortsamtsbereiche und der Ortsbeiratsbereiche;
  - k) verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen.

Greift eine Maßnahme in ihrer Wirkung auf einen angrenzenden Ortsbeiratsbereich über, sind diese Ortsbeiräte durch die Oberbürgermeisterin oder durch den Oberbürgermeister zu beteiligen.

- 4. bei der Haushaltsplanung nach erfolgter Empfehlung des Hauptausschusses über die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf mitzuwirken;
- 5. über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hansestadt Rostock für die Ortsbeiratsbereiche ausgewiesenen Mittel, soweit diese ausdrücklich zur eigenen Bewirtschaftung vorgesehen sind, zu beraten und zu beschließen;
- 6. Planung und Durchführung eigener ortsbeiratsbereichsbezogener Projekte.

# § 4 Rechte der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich vor Beschlussfassung durch die Bürgerschaft bzw. Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zur Stellungnahme aufgefordert. Hierzu hat er das Recht, Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder Sachverständige zu hören. Die zur Erledigung dieser Aufgaben notwendigen Unterlagen können im Ortsamt eingesehen werden.
- (2) Der Ortsbeirat ist gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu unterrichten.

- (3) Auf Antrag eines Ortsbeirates an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft wird gemäß § 29 Abs. 1 KV M-V eine Angelegenheit des Ortsbeiratsbereiches auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung gesetzt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates hat gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V das Recht, in Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches Anträge in der Bürgerschaft oder ihren Ausschüssen zu stellen.
- (5) Der Ortsbeirat hat das Recht, Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten des Ortsbeiratsbereiches zu hören.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ist gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock (Geschäftsordnung) auf ihr oder sein Verlangen in Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses der Bürgerschaft, in denen ein Antrag des jeweiligen Ortsbeirates oder eine Angelegenheit, mit der der Ortsbeirat befasst war, behandelt wird, das Wort zu erteilen.
- (7) Der Ortsbeirat kann gemäß § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung eine gemeinsame Beratung mit einem Ausschuss der Bürgerschaft zu einer Angelegenheit des Ortsbeiratsbereiches beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die jeweilige Ausschussvorsitzende oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten. Sie oder er teilt die Entscheidung des Ausschusses innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen dem Ortsbeirat mit. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses lädt zur gemeinsamen Sitzung ein.
- (8) Der Ortsbeirat kann die Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern vorschlagen.
- (9) Anträge nach Absatz 3 und Absatz 7 bedürfen eines Beschlusses.

### § 5 Ortsbeiratsmitglieder

- (1) Die Ortsbeiratsmitglieder sind auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 KV M-V und des § 15 der Hauptsatzung von der Bürgerschaft gewählte Ortsteilvertreterinnen und Ortsteilvertreter. Sie üben gemäß § 42 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 3 KV M-V ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen beschränkt wird, nicht gebunden. Die Ortsbeiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie können auf ihr Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates verzichten. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft den Verzicht zur Kenntnis. Ein Mitglied verliert sein Mandat und scheidet aus dem Ortsbeirat aus, wenn die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach § 1 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Bürgerschaft kann gemäß § 32 Abs. 3 KV M-V ein Ortsbeiratsmitglied aus seiner Funktion abberufen. Vor Beschlussfassung ist der jeweilige Ortsbeirat zu hören.

- (3) Der Oberbürgermeister bereitet die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können. Wird durch die Vorschlagsberechtigten kein Wahlvorschlag innerhalb der Frist des Paragrafen 24 Abs. 3 Geschäftsordnung der Bürgerschaft eingereicht, setzt die Präsidentin die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung der Bürgerschaft.
- (4) Jedes Ortsbeiratsmitglied ist berechtigt, im Ortsbeirat und in dessen Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.
- (5) Die Ortsbeiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Ortsbeiratsmitglieder dürfen gemäß § 23 Abs. 6 KV M-V ohne Genehmigung der Bürgerschaft weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Ortsbeiratsmitglieder entsprechend § 23 Abs. 7 KV M-V ihr Mandat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ortsbeirates aus.
- (7) Für die Ortsbeiratsmitglieder gelten im Übrigen gemäß § 42 Abs. 4 KV M-V folgende Paragraphen der KV M-V entsprechend:
- 1. der § 23 Abs. 3, 4, 6 und 7 Mandatsausübung und Verschwiegenheit,
- 2. der § 24 Mitwirkungsverbote,
- 3. der § 25 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat,
- 4. der § 26 Vertretungsverbot,
- 5. der § 27 Entschädigungen (i. V. m. § 10 der Hauptsatzung), Kündigungsschutz,
- 6. der § 28 Abs. 2 Satz 3 Verpflichtung.
- (8) Wer als Ortsbeiratsmitglied seine Pflichten zur Teilnahme an Sitzungen und zur Mitarbeit (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V), zur Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 6 KV M-V), zur Anzeige eines Ausschließungsgrundes (§ 24 Abs. 3 KV M-V), zur Mitteilung des Berufs und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 25 Abs. 3 KV M-V) verletzt oder dem Verbot, Ansprüche Dritter gegen die Hansestadt Rostock geltend zu machen (§ 26 KV M-V), zuwiderhandelt, kann gemäß § 172 Abs. 1 KV M-V mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet die Bürgerschaft. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 6 Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates

- (1) Die Ortsbeiräte treten innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl durch die Bürgerschaft zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungstermin durch die bisherige Ortsbeiratsvorsitzende oder den bisherigen Ortsbeiratsvorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Ortsbeiratsmitglied eröffnet die Sitzung. Unter dessen Leitung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das älteste Ortsbeiratsmitglied verpflichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten und übergibt ihr oder ihm die Leitung der Sitzung. Die oder der Vorsitzende verpflichtet entsprechend § 42 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V die Ortsbeiratsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates vertritt den Ortsbeirat.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

# § 7 Sitzungen des Ortsbeirates

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates finden in der Regel im Ortsbeiratsbereich statt. Die oder der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit der Ortsamtsleiterin oder dem Ortsamtsleiter die Tagesordnung fest. Sie oder er lädt die Mitglieder des Ortsbeirates schriftlich, spätestens sieben Arbeitstage, vor einer ordentlichen Sitzung über das geschäftsführende Ortsamt zur Teilnahme ein. Die Ladungsfrist für eine Dringlichkeitssitzung darf drei Kalendertage nicht unterschreiten. Dabei sind Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter nimmt an der Sitzung teil. Sie oder er ist jederzeit berechtigt, zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Sie oder er kann sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vertreten lassen.
- (2) Der Ortsbeirat tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Ortsbeiratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es beantragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Ortsbeiratsmitglied, ein Ausschuss des Ortsbeirates oder die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter es 10 Arbeitstage vor der Sitzung beantragt. Zu Beginn der Sitzung kann der Ortsbeirat die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitern. Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Ortsbeirates nötig. Die Änderung der Reihenfolge oder das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist mit einfacher Mehrheit möglich. Ein Tagesordnungspunkt soll immer lauten "Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner".

- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind gemäß § 42 Abs. 3 KV M-V öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Ortsbeiratsmitglieder entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Ortsbeirates sind bekannt zu geben, sobald die Öffentlichkeit wieder zugelassen ist, spätestens in der nächsten Sitzung, soweit Ausschließungsgründe nicht entgegenstehen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates erfolgt spätestens am 3. Kalendertag vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.
- (6) Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist durch das geschäftsführende Ortsamt eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift enthält:
- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden sowie der entschuldigt/unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste, der angehörten Einwohnerinnen und Einwohner,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung,
- f) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
- g) Gegenstand der Anträge mit Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) vom Mitwirkungsverbot betroffene Ortsbeiratsmitglieder (Befangenheitserklärung),
- k) ausdrücklich zu Protokoll gegebene Feststellungen sowie zu Protokoll gegebenes Abstimmungsverhalten.
- (7) Die Sitzungsniederschrift wird von der oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie ist allen Ortsbeiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern im zuständigen Ortsamt frei.

# § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Ortsbeiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates nach § 1 Abs. 2 anwesend sind. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Ortsbeiratsmitglied zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt der Ortsbeirat solange beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Ortsbeiratsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn nur noch ein Drittel oder weniger aller Ortsbeiratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist mehr als die Hälfte aller Ortsbeiratsmitglieder nach § 24 KV M-V ausgeschlossen, so ist der Ortsbeirat beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Ortsbeiratsmitglieder zur Sitzung anwesend ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden, so ist der Ortsbeirat in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurden.
- (4) Beschlüsse des Ortsbeirates werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der JaStimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Sieht die Satzung einen Anteil aller Ortsbeiratsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates gemäß § 1 Abs. 2.
- (5) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen der Beschlusstext zu verlesen. Die oder der Vorsitzende stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist.
- (6) Eine im Ortsbeirat behandelte Angelegenheit wird durch Beschluss abgeschlossen, sie kann nur durch Beschluss auf die nächste Sitzung zur Weiterbehandlung vertagt werden.

# § 9 Wahlen

- (1) Über Beschlüsse, die durch Gesetz oder in dieser Satzung als Wahlen bezeichnet sind, wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag eines Ortsbeiratsmitgliedes geheim.
- (2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, müssen die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Ortsbeirates schriftlich vorliegen. Die oder der Vorsitzende ruft die einzelnen Wahlvorschläge auf und stellt die Anzahl der zu jedem Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen fest.

- (3) Zur Durchführung der geheimen Wahl wird ein Wahlausschuss aus drei Beiratsmitgliedern gebildet. Alle Stimmzettel müssen äußerlich gleich sein. Auf jedem Stimmzettel müssen die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber enthalten sein. Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass eine zweifelsfreie Kennzeichnung der zu wählenden Bewerberin oder des zu wählenden Bewerbers möglich ist.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder wenn die abstimmende Person erkennbar ist.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen. Wurde im ersten Wahlgang offen abgestimmt, ist die zweite Abstimmung geheim vorzunehmen. Konnte auch danach keine Stimmenmehrheit für eine Bewerberin oder einen Bewerber erreicht werden, entscheidet das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (6) Eine Wahl und eine Abberufung dürfen nicht als dringende Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Der Ortsbeirat kann auf Antrag eines Ortsbeiratsmitgliedes eine von ihm gewählte Person aus seiner Funktion abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Ortsbeiratsmitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend.

# § 10 Widerspruch gegen Beschlüsse des Ortsbeirates

- (1) Verletzt ein Beschluss, des Ortsbeirates das Recht, so hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss zu widersprechen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl des Ortsbeiratsbereiches gefährdet.
- (2) Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Ortsbeirat muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.
- (3) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht dem Ortsbeirat die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

#### § 11 Ausschüsse der Ortsbeiräte

(1) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse bilden sowie Ortsbeiratsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betrauen.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, wovon mindestens ein Mitglied des Ortsbeirates ist. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Ortsbeiratsmitgliedern auch andere Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches durch den Ortsbeirat bestellt werden. Diese Einwohnerinnen und Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Ortsbeiratsmitglieder. Es gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

(3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Ortsbeirates vor. Sie sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vom Ortsbeirat anzuhören.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge an den Ortsbeirat zu stellen. Die Entscheidung des Ortsbeirates ist in der Sitzungsniederschrift einzusehen.

(5) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(6) Ausschüsse können vom Ortsbeirat aufgelöst und neu gebildet werden.

# § 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt entsprechend.

# § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Ortsbeiräte der Hansestadt Rostock vom 15. Dezember 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 22. Dezember 1999, außer Kraft.

Rostock, 3. April 2007

Der Oberbürgermeister Roland Methling

Anlage